## Satzung des Fördervereins der Musikschule Filderstadt e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikschule Filderstadt e.V." und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Ziele des Vereins

- 1. Der Verein dient der ideellen und finanziellen Förderung der Städtischen Musikschule Filderstadt.
- 2. Er sucht dies insbesonders dadurch zu erreichen, dass er
  - die Ausstattung der Musikschule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzt,
  - durch zusätzliche Beschaffung z. B. von Lehrmitteln, Einrichtungen und Instrumenten, Beteiligung an den Kosten von Fahrten und Wettbewerben und Veranstaltungen die Arbeit der Schule unterstützt,
  - Schülerinnen und Schüler bei Bedarf unterstützt,
  - Fördermittel akquiriert und einsetzt, die dazu beitragen, die interkulturellen, internationalen und integrativen Zielsetzungen der Musikschule zu verwirklichen,
  - die musikalische Aus- und Weiterbildung einschließlich der Vergabe von Stipendien bei Bedarf zu fördern.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Organe des Vereins (§5) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen werden vom Vorstand formuliert.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins und die Satzung anerkennen.
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dies kann schriftlich oder digital per E-Mail erfolgen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss.
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Beitritt und jeweils im 1. Quartal einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann Sonderregelungen treffen, z. B. bei Ehrenmitgliedschaften.
- 5. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende zu erklären.
- 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche.

7. Die Namen der Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis festzuhalten.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen der Organe ist von der Schriftführerin / vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

#### § 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

Die Funktionen c und d können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Die Leiterin / der Leiter der Musikschule und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter gehören dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Funktion an. In den Vorstand kann ein Beirat von bis zu fünf Personen mit beratender Funktion gewählt werden.

- 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede / Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- 6. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne des § 3.2 entscheidet der Vorstand.

# § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Darüber hinaus erfolgt die Einladung fristgerecht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ¼ der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Falle der Satzungsänderung mit 2/3- Mehrheit gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Anträge einfacher Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzubringen.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin / vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihr / ihm und von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

# § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl des Vorstands und ggfs. des Beirats
- 2. Entlastung des Vorstands
- 3. Entgegennahme des Jahresberichts
- 4. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins.
- 5. Festsetzung der Jahresmitgliederbeiträge

## § 9 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Filderstadt, die es nur im Sinne des § 3 dieser Satzung verwenden darf.

## § 10 Anpassungsklausel

Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.11.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23.1.2019

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Filderstadt, den 21.11.2023